

# Vergaberecht

August 2018

## Auswirkungen der DSGVO im Vergaberecht

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist derzeit in aller Munde. Sie hebt das Datenschutzniveau in der EU auf eine neue Ebene und stellt höhere Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten. Ihre Auswirkungen machen auch vor dem Vergaberecht keinen Halt. Der folgende Beitrag soll einen ersten Überblick über Fragestellungen geben, die sich angesichts der Neuerungen durch die DSGVO bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren ergeben.

### Eckpunkte der DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO in den EU-Mitgliedstaaten. Sie sorgt durch ihre unmittelbare Anwendbarkeit für eine Rechtsvereinheitlichung und damit für eine Stärkung des Datenschutzes in der Union. Über Öffnungsklauseln bleibt aber weiterhin Raum für die Anwendung des nationalen Datenschutzrechts.

Der Schutzbereich der DSGVO beschränkt sich auf *personenbezogene Daten*. Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO fallen hierunter Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Solche Daten sind bspw. der Familienstand, die Adresse sowie Ausweis- oder Versicherungsnummern. Sensible Daten werden besonders geschützt (Art. 9 DSGVO). Der Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen als solche ist hingegen nicht Gegenstand der DSGVO, sondern anderer Gesetze (vgl. u. a. auch den Regierungsentwurf zum Umsetzungsgesetz der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung).

Adressat der DSGVO ist der sog. Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), also die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden durch den Verantwortlichen Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DSGVO) eingesetzt, so werden diese ebenfalls zu Adressaten. Hierdurch wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung zur Einhaltung der DSGVO entbunden. Es kann künftig ggf. zu einer gemeinsamen Haftung im Außenverhältnis kommen.

Wie bisher schon im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a.F.), so bleibt es auch unter dem Regime der DSGVO bei einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das heißt, für jedwede Verarbeitung solcher Daten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Diese kann entweder in einer Einwilligung oder einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand bestehen, vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) - f) DSGVO. Gesetzliche Rechtsgrundlagen können sich über die Öffnungsklauseln in der DSGVO auch aus dem BDSG oder aus den Landesdatenschutzgesetzen ergeben. Zu differenzieren ist die zentrale Frage nach der Rechtsgrundlage von den sich aus der DSGVO ergebenden Informationspflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung, vgl. hierzu Art. 12 ff. DSGVO.

Die umfassende Dokumentations- und Rechenschaftspflicht („accountability“) aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist ebenfalls neu: Verantwortliche tragen die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit ihrer Datenverarbeitung. Dieser sollten sie etwa durch das Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses gerecht werden (Art. 30 DSGVO). Sie sehen sich zudem umfassenden Betroffenenrechten, insbesondere Auskunfts- und Korrekturrechten ausgesetzt (Art. 15 ff. DSGVO). Bei Verstößen gegen die DSGVO können Bußgelder in empfindlicher Höhe festgesetzt werden.

### Auswirkungen im Vergaberecht

Personenbezogene Daten spielen auch in Vergabeverfahren eine wesentliche Rolle. Nicht zuletzt die umfassende Pflicht zur elektronischen Vergabe (bei EU-weiten Vergabeverfahren spätestens ab dem 18. Oktober 2018) befeuert dies.

Der deutliche Anstieg der (elektronischen) Datenverarbeitung im Vergaberecht scheint mit einem Mehr an Datenschutz durch die DSGVO sowie deren Prinzip der Datenminimierung (Art. 5 DSGVO) zu kollidieren. Welche Konsequenzen die DSGVO für die Durchführung von Vergabeverfahren letztlich haben wird, kann derzeit noch nicht abschließend ermesselt werden.

Ohne Zweifel sind öffentliche Auftraggeber (einschließlich Sektorauftraggeber) Adressaten der DSGVO. Gleiches gilt für Verfahrensteilnehmer der anbietenden Wirtschaft (Bieter, Bewerber), die zum Datenschutz z. B. in Bezug auf ihre Mitarbeiter verpflichtet sind. Insbesondere bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers/Bieters sind personenbezogene Daten von Relevanz. Die Datenerhebung erfolgt hier zum Zweck der Eignungsprüfung (Grundsatz der Zweckbindung): Die Prüfung erfolgt üblicherweise anhand von Referenzen und sonstigen Qualifikationen, die regelmäßig Lebensläufe, Nachweise über Studien- oder Ausbildungsabschlüsse, Angaben zu Namen, Adressen von Mitarbeitern oder Angaben zu Fachkräften umfassen. Die Anforderung von Erklärungen zum Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß §§ 123 ff. GWB dient der Prüfung der Zuverlässigkeit. Auch sensible Daten können im Rahmen der Eignungsprüfung gelegentlich eine Rolle spielen, z. B. wenn Gesundheitszeugnisse für Personal im Küchenbereich gefordert werden. Bieter bzw. Bewerber sind in einem Vergabeverfahren grundsätzlich nicht zur Auskunft verpflichtet. So müssen öffentliche Auftraggeber in den Vergabeunterlagen einen entsprechend deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunft zu Sachverhalten mit personenbezogenen Daten aufnehmen. Dabei müssen sie klarstellen, dass eine Nichtangabe (jedenfalls) nicht unmittelbar zum Ausschluss eines Bewerbers/Bieters führt. Ein Ausschluss kommt aber etwa in Betracht, wenn das Nichtvorliegen personenbezogener Daten zu einer Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt.

Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und damit für den Eingriff in die grundrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmung bedarf es einer Rechtsgrundlage. Die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren kann sich bspw. bereits vom Wortlaut her auf die gesetzlichen Ermächtigungsnormen aus Art. 6

Abs. 1 S. 1 lit. b), lit. c) oder lit. f) DSGVO stützen. Im Einzelnen sind dies Erlaubnistatbestände

- zur Erfüllung eines Vertrags oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (lit. b);
- zur Erfüllung einer Verpflichtung, die sich über Öffnungsklauseln aus mitgliedstaatlichem Recht oder aus Unionsrecht ergeben kann (lit. c) (z. B. § 122 GWB; in der Praxis wird häufig auf die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung abgestellt, die sich im Unterschwellenbereich aus § 55 BHO bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Normen ergibt) sowie
- bei einem berechtigten Interesse der verarbeitenden (Vergabe) Stellen (lit. f).

Für einen Sachverhalt können also zum einen mehrere Ermächtigungsgrundlagen in Betracht kommen. Zum anderen können unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den einzelnen Phasen eines Vergabeverfahrens greifen. Im Einzelfall stellen sich hier Abgrenzungsschwierigkeiten, die letztlich gerichtlich geklärt werden müssen.

Zu beachten ist, dass bei Vorliegen eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands keine ergänzende Einwilligung des Dateninhabers (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO) erforderlich ist. Zwar könnte eine konkludente Einwilligung grundsätzlich auch als Rechtsgrundlage ausreichen. Ein Bieter/Bewerber könnte durch die Einreichung des Teilnahmeantrags oder Angebots konkludent in die Datenverarbeitung einwilligen. Diese Einwilligung müsste aber freiwillig erfolgen. Gerade hieran dürfte es im Verhältnis öffentlicher Auftraggeber und Bieter/Bewerber fehlen. Denn letztere dürften sich zur Preisgabe personenbezogener Daten im Rahmen eines Vergabeverfahrens „gezwungen“ fühlen, um sich ihre Chancen auf den Zuschlag nicht zu verbauen. Im Zusammenhang mit der Europäischen Eigenerklärung (EEE) im Rahmen der Eignungsprüfung stellen sich spezielle Fragen zur Wirksamkeit einer Einwilligung zur Datenerhebung.

Öffentliche Auftraggeber sind als Verantwortliche verpflichtet, den durch die DSGVO erweiterten Informationspflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach §§ 13, 14 DSGVO nachzukommen. Dazu müssen entsprechende Maßnahmen bezüglich der Vergabeunterlagen getroffen werden. So bedarf es z. B. eines qualifizierten Datenschutzhinweises, in dem u. a. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung beim Auftraggeber, der jeweilige Datenschutzbeauftragte, Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten, Betroffenenrechte sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde genannt wird.

Besondere datenschutzrechtliche Fragestellungen ergeben sich bei der Vergabe von Leistungen, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfasst (z. B. Durchführung von Evaluationen). Der Auftragnehmer ordnet sich bei einer solchen Auftragsverarbeitung weisungsgebunden den Datenverarbeitungszwecken des Auftraggebers unter.

Die Einhaltung der entsprechenden DSGVO-Vorgaben durch den im Vergabeverfahren zu ermittelnden Auftragnehmer kann in unterschiedlicher Form geschehen: so kann sie unter dem Aspekt der „technischen Leistungsfähigkeit“ bereits im Vergabeverfahren Eingang in die Eignungsprüfung finden. Liegt der Schwerpunkt der zu

vergebenden Leistung auf dem „Datenschutz“, dürfte es vertretbar sein, geeignete Referenzen über bislang getroffene technische oder organisatorische Maßnahmen zu fordern. In Betracht kommt auch die Einhaltung entsprechender datenschutzrechtlicher Anforderungen für den Fall der Beauftragung im Sinne von Anforderungen an die Auftragsausführung (§ 128 GWB) zu verlangen.

Was passiert bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Pflichten im Vergabeverfahren? Öffentliche Auftraggeber können ggf. mit hohen Bußgeldern belastet werden (s. o.). Die Betroffenenrechte (wie Auskunft, Berichtigung, Löschung) gegenüber der datenverarbeitenden (Vergabe)Stelle gelten auch im Vergabeverfahren. Auf der anderen Seite können Unternehmen durch Datenschutzverstöße im jeweiligen Verfahren sowie zukünftig u. U. ihre Zuverlässigkeit verlieren (s. den fakultativen Ausschlussgrund in §§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

## Fazit

Auch wenn sich vor allem vor dem Hintergrund der Auslegungsbedürftigkeit mancher Klauseln die tatsächlichen Auswirkungen der DSGVO für die Vergabepaxis noch nicht abschließend abzeichnen, ist Vergabestellen und anderen Verantwortlichen schon heute dringend zu empfehlen, die Umsetzung der DSGVO sicherzustellen und aufmerksam die weiteren Entwicklungen im Datenschutzrecht zu beobachten.

In unserer nächsten Mandantenveranstaltung, die am 21. September 2018 in unserem Berliner Büro stattfinden wird, werden wir uns u. a. auch diesem Thema widmen. Bei Interesse an einer Teilnahme senden Sie uns bitte eine E-Mail an [Michaela.Merten@bblaw.com](mailto:Michaela.Merten@bblaw.com).



**Stephanie Sabine Goebel**  
Rechtsanwältin  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
E-Mail: [Stephanie.Goebel@bblaw.com](mailto:Stephanie.Goebel@bblaw.com)

## Auftragswertberechnung: Keine Addition durchschnittlicher Planerleistungen

„Eine Addition der Planungskosten für Objektplanungsleistungen, Tragwerksplanung und Planung technische Gebäudeausrüstung musste nicht vorgenommen werden.“ Dies zumindest, wenn es sich um Vorhaben von „durchschnittlicher Komplexität“ handelt.

Mit diesen Feststellungen stellt sich die Vergabekammer Nordbayern in einem Beschluss vom 9. Mai 2018 – RMF-SG21-3194-3-10 – gegen die sich abzeichnende Tendenz in der Literatur und Rechtsprechung, wonach Planungsleistungen regelmäßig wertmäßig zu addieren sind. Der Beschluss, dem die Vergabe von Planungsleistungen zum Bau eines Kindergartens zugrunde lag, weckt Hoffnung für Auf-

traggeber, hier weiterhin häufiger im Unterschwellenbereich bleiben zu können, indem die einzelnen Fachplanungsleistungen wertmäßig isoliert betrachtet werden.

Trotzdem bleibt es auch nach dem Beschluss der VK Nordbayern vor dem Hintergrund von Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 2014/24/EU sowie der Entscheidung des OLG München vom 13. März 2017, Verg 15/16 und insbesondere des Urteils „Autalhalle“ des EuGH vom 15. März 2012, 10-574/10 fraglich, ob öffentliche Auftraggeber die Auftragswerte für Planungsleistungen („Objekte“) nach der HOAI für ein Vorhaben rechtssicher isoliert betrachten und ggf. einzelne Leistungen unterschwellig vergeben können oder ob es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten ist, alle auszuschreibenden Objekte wertmäßig zu addieren und – bei dann häufiger Überschreitung des EU-Schwellenwerts – gemäß den Regeln des Kartellvergaberechts europaweit auszuschreiben.

## Der Sachverhalt

Der Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern liegt eine EU-weite Ausschreibung zur Vergabe von Planungsleistungen des Leistungsbildes „Objektplanung Gebäude und Innenräume“ gemäß § 34 HOAI über die Leistungsphasen 1 bis 9 nach der HOAI im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zugrunde. Die Antragstellerin rügte die Wahl der Eignungskriterien hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit. Dieser Rüge half die Antragsgegnerin nicht ab, woraufhin die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag stellte. Die Antragsgegnerin machte u. a. geltend, dass der Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts nicht eröffnet sei, da die Kosten für die Objektplanungsleistungen isoliert betrachtet den Schwellenwert von EUR 221.000 nicht überschreiten würden. Eine Addition der geschätzten Planungskosten von Objektplanung, Tragwerksplanung und der Planung der technischen Gebäudeausrüstung würde zwar zu einer Überschreitung der Schwellenwerte führen, komme vorliegend jedoch nicht in Betracht, da es sich nicht um gleichartige Leistungen gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV handele.

## Die Entscheidung

Die Vergabekammer schließt sich in ihrer Entscheidung der Rechtsauffassung der Vergabestelle an: Zwar erfordere die Objektplanung eines Vorhabens mit durchschnittlicher Komplexität auch die standardmäßige Integration der anderen Objekte. Diese Integrationsleistung, die gemäß Anlage 10, Nr. 10.1 (Leistungsbild Gebäude und Innenräume) der HOAI Leistungspflicht des Objektplaners ist, reicht aus Sicht der Vergabekammer allein jedoch noch nicht aus, um von einer funktionellen, wirtschaftlichen und technischen Einheit der einzelnen Planungsleistungen auszugehen. Die wertmäßige Addition von Planungsleistungen sei bei der Kostenschätzung gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV aber nur dann vorzunehmen, wenn diese Planungsleistungen „gleichartig“ seien. Diese Gleichartigkeit sei nur bei einer besonders engen Verzahnung der wirtschaftlichen und technischen Funktionen der Planungsleistungen gegeben, die ggf. bei hochkomplexen oder hochtechnischen Anlagen vorliegen könnte, nicht jedoch bei der hier vorliegenden Planung eines Kindergartens.

Der eine entsprechende Einheitlichkeit von Planungsleistungen bejahende Beschluss des OLG Münchens vom 13. März 2017, Verg 15/16,

ist nach Ansicht der Vergabekammer nicht auf den zu entscheidenden Sachverhalt übertragbar. Denn dort habe die Vergabestelle bereits mit Bekanntmachung deutlich auf die funktionale, wirtschaftliche und technische Einheit der einzelnen Planungsleistungen hingewiesen. Zum Urteil „Autalhalle“ des EuGH vom 15. März 2012, 10-574/10, äußert sich die Vergabekammer nicht.

## Praxishinweise

Die Entscheidung der VK Nordbayern bestätigt die bisherige Praxis der Auftragswertberechnung zumindest für Vorhaben mit einer durchschnittlichen Komplexität. Trotzdem ist bei der Auftragswertberechnung von Planungsleistungen zur Vorsicht zu raten. Das Urteil „Autalhalle“ des EuGH sowie der Beschluss des OLG München (a.a.O.) zur Addition von Planungsleistungen bei der Auftragswertberechnung weisen jedenfalls in eine andere Richtung.

Gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV sind Planungsleistungen, die in verschiedenen Losen vergeben werden, nur dann wertmäßig zu addieren, wenn sie gleichartige Leistungen betreffen. Nach der Begründung des Verordnungsgebers sind „gleichartige“ Planungsleistungen solche, die in einem wirtschaftlichen technischen Zusammenhang stehen (Verordnungsbegründung zu § 3 Abs. 7 VgV BR – Drs. 87/16, 158).

Nach überwiegender Ansicht ist § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV so auszulegen, dass eine wertmäßige Addition der einzelnen Leistungsbilder der HOAI im Rahmen der Wertberechnung nicht erforderlich ist, da die Objekte der HOAI nicht „gleichartig“ sind (statt vieler *Matuschak*, NZBau 2016, 613). Auch die Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 7 VgV spricht für eine solche Auslegung: In einem ersten Entwurf der Vergabeverordnung war vorgesehen, dass sämtliche Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, zu addieren sind. Um eine „mittelstandsfreundliche Lösung“ zu finden, wurde der Begriff der Gleichartigkeit eingeführt (*Stolz*, VergabeR 2016, 351, 352). In der Konsequenz musste bspw. die Objektplanung, soweit die diesbezügliche Auftragswertschätzung den geltenden EU-Schwellenwert überstieg, europaweit ausgeschrieben werden. Die übrigen Leistungsbilder (bspw. Freianlagen oder Tragwerksplanung), deren Auftragswert isoliert betrachtet unterhalb des Schwellenwertes lag, konnten jedoch nach den Vorschriften des Haushaltsvergaberechts beschafft werden.

Gegen diese Auslegung bestehen jedoch durchgreifende europarechtliche Bedenken (vgl. *Matuschak*, a.a.O.). Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 2014/24/EU regelt nämlich, dass wenn Dienstleistungen zu Aufträgen führen können, die in mehreren Losen vergeben werden, der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen ist. Die Einschränkung, dass nur gleichartige Planungsleistungen zu addieren sind, kennt das europäische Recht nicht.

Der EuGH schließt hieraus (a.a.O., Rdnr. 45), dass Leistungen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine „innere Kohärenz und eine funktionale Kontinuität“ aufwiesen, als einheitlich zu verstehen seien. Folglich kommt es nicht auf die Gleichartigkeit der Leistungen, sondern auf deren funktionalen Zusammenhang an. Dieselbe Ansicht vertrat die EU-Kommission in einem eingestellten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der getrennten Auftragswertberechnung von Planungsleistungen für die Sanierung eines Schwimmbades (EU-Kommission – Vertragsverletzung Nr. 2015/4228): Entscheidend für die wertmäßige Betrachtung

von Planungsleistungen sei nicht deren Gleichartigkeit, sondern die funktionelle Kontinuität und innere Kohärenz der Leistungen.

Das OLG München (a.a.O.) schloss sich dem teilweise an und stellte klar, dass es zumindest nicht ausgeschlossen sei, dass der Begriff der „Gleichartigkeit“ in § 3 Abs. 7 S. 2 VgV funktional auszulegen sei. Von einem funktionalen Zusammenhang der einzelnen Leistungsbilder nach der HOAI sei im zu entscheidenden Fall jedoch ohnehin auszugehen, da der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung selbst darauf hinwies, dass die Leistungen „eine Einheit ohne Schnittstellen“ bilden würden und somit in einem funktionellen Zusammenhang stünden. Entsprechend waren die Leistungen nach Ansicht des OLG München wertmäßig zu addieren.

Zwar rückt die VK Nordbayern nicht grundlegend von der dargelegten Rechtsauffassung des EuGH und des OLG München ab: im Rahmen des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV könne nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die unterschiedlichen Leistungsbilder der HOAI per se „gleichartig“ sind. Vielmehr sei unter dem Tatbestandsmerkmal der „Gleichartigkeit“ zu prüfen, ob wirtschaftlich und technisch ein funktionaler Zusammenhang zwischen den ausgeschriebenen Leistungsbildern nach der HOAI gegeben sei.

Allerdings birgt die Entscheidung im Vergleich zu der zuvor dargelegten Rechtsprechung eine wesentliche Erleichterung für Auftraggeber: Die VK Nordbayern geht nämlich davon aus, dass im Regelfall bei der Planung einer Anlage mit durchschnittlicher Komplexität allein die standardmäßige Integration anderer Planungsleistungen, die vom Objektplaner nach der HOAI zu leisten ist, nicht ausreicht, um von einer funktionellen, wirtschaftlichen und technischen Einheit der einzelnen Planungsleistungen auszugehen. Vielmehr bedürfe es einer besonders engen Verzahnung, die „gegebenenfalls bei hochkomplexen oder hochtechnischen Anlagen vorliegen kann“, nicht aber bei Vorhaben mit „durchschnittlicher Komplexität“.

In der Konsequenz reicht hiernach für die Begründung der getrennten wertmäßigen Betrachtung der Planerleistungen in der Regel die Feststellung aus, dass es sich um ein Vorhaben mit einer durchschnittlichen Komplexität handelt, um an der bisherigen Praxis zur Auftragswertberechnung festzuhalten. Dies wird gerade in der kommunalen Vergabepaxis die weit überwiegende Mehrheit der Planervergaben betreffen. Jedoch setzt sich der Beschluss der VK Nordbayern weder mit Art. 5 Abs. 8 der Richtlinie 2014/24/EU noch mit dem in Bezug genommenen Urteil des EuGH auseinander. Für den EuGH ist die Komplexität der Leistungen hinsichtlich der Auftragswertschätzung jedoch unerheblich. Vielmehr geht er bereits von einem funktionalen Zusammenhang von Architektenleistungen aus, wenn diese „im Wesentlichen die Konzeption und die Planung der vorzunehmenden Arbeiten sowie die Aufsicht über ihre Ausführung und die Durchführung eines einheitlichen Bauvorhabens betreffen“.

Insofern bleibt in der Sache weiter obergerichtliche Rechtsprechung auf Grundlage eines Sachverhalts abzuwarten, in dem – anders als in dem vom OLG München zu entscheidenden Fall – der funktionale Zusammenhang zwischen den einzelnen Objekten nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung durch den Auftraggeber selbst hergestellt wurde. Die hier besprochene Entscheidung ist rechtskräftig.

Besteht in einem konkreten Vorhaben das Risiko, dass Fördermittel zurückgefordert werden könnten – insbesondere wenn es sich um europäische Mittel (bspw. aus dem EFRE-Programm) handelt –

sollten aus Gründen der Rechtssicherheit alle Fachplanungsleistungen wertmäßig addiert und bei Überschreiten der Schwellenwerte europaweit ausgeschrieben werden. Andernfalls besteht ein erhebliches Rückforderungsrisiko.



**Max Stanko,**  
Rechtsanwalt,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
E-Mail: Max.Stanko@bblaw.com

## Newsticker

### +++ UVgO gilt seit dem 9. Juni 2018 in Nordrhein-Westfalen +++

Am 9. Juni 2018 ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Seitdem gilt sie für Vergabestellen der Landesbehörden bei unterschwelligen Vergaben im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Die UVgO entspricht im Großen und Ganzen der bundesweiten Fassung.

Die aktualisierten Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaus-haltsordnung (LHO) sind die Rechtsgrundlage für die Anwendung der UVgO. Diese wurden am 8. Juni 2018 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Im Einzelnen regelt Ziff. 2 VV zu § 55 LHO den Anwendungsbefehl für die UVgO.

Für die Verpflichtung der kommunalen Auftraggeber bedarf es noch der Änderung des Runderlasses über die Vergabegrundsätze der Gemeinden nach § 25 Abs. 2 GemHVO NRW.

### +++ Neues Vergabegesetz in Mecklenburg-Vorpommern: vergabespezifischer Mindestlohn von EUR 9,54 und Einführung der UVgO ab 1. Januar 2019 +++

Am 27. Juni 2018 hat der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern das neue Landesvergabegesetz verabschiedet. Es sieht die Einführung der UVgO ab dem 1. Januar 2019 vor. Darüber hinaus wird ein vergabespezifischer Mindestlohn von EUR 9,54 je Stunde eingeführt, der zukünftig an die allgemeinen Tarifentwicklungen anzupassen ist.

### +++ UVgO im Saarland auch auf kommunaler Ebene +++

Nachdem im Saarland bereits seit dem 1. März 2018 die UVgO auf Landesebene gilt, wird ihre Anwendung nun auch auf kommunaler Ebene für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen empfohlen, so Ziff. 2.5 des Vergabeerlasses vom 13. Juni 2018 (Bekanntgabe der von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, kommunalen Eigenbetrieben und kommunalen Zweckverbänden bei der Vergabe von Aufträgen anzuwendenden Vergabegrundsätze, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 28. Juni 2018).

## Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2018.

## Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

## Redaktion (verantwortlich)

Stephan Rechten,  
Rechtsanwalt

## Ihre Ansprechpartner

**Berlin** • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin

Tel.: +49 30 26471-219

Frank Obermann • [Frank.Obermann@bblaw.com](mailto:Frank.Obermann@bblaw.com)

Stephan Rechten • [Stephan.Rechten@bblaw.com](mailto:Stephan.Rechten@bblaw.com)

**Düsseldorf** • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Dr. Lars Hettich • [Lars.Hettich@bblaw.com](mailto:Lars.Hettich@bblaw.com)

Sascha Opheys • [Sascha.Opheys@bblaw.com](mailto:Sascha.Opheys@bblaw.com)

**Frankfurt am Main** • Mainzer Landstraße 36

60325 Frankfurt am Main • Tel.: +49 756095-195

Dr. Hans von Gehlen • [Hans.VonGehlen@bblaw.com](mailto:Hans.VonGehlen@bblaw.com)

**Hamburg** • Neuer Wall 72 • 20354 Hamburg

Tel.: +49 40 688745-145

Jan Christian Eggers • [Jan.Eggers@bblaw.com](mailto:Jan.Eggers@bblaw.com)

**München** • Ganghoferstraße 33 • 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner • [Michael.Brueckner@bblaw.com](mailto:Michael.Brueckner@bblaw.com)

Hans Georg Neumeier • [HansGeorg.Neumeier@bblaw.com](mailto:HansGeorg.Neumeier@bblaw.com)



Weitere interessante Themen und Informationen zum Vergaberecht finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)